

# Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

November 2025



## Inhalt



© IMAGO / Design Pics

### Recht



© IMAGO / Ikon Images

### Recht



© IMAGO / imageboker

### News



© Bundesrat

#### Wpl MaRisk: Maßgeschneiderte Regulierung für Wertpapierinstitute

Die deutsche Finanzaufsichtslandschaft erlebt einen bedeutsamen Wandel mit der Einführung der aktuellen Konsulationsfassung der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten“ (Wpl MaRisk).

#### 6 Die institutseindividuelle Umsetzung der „ZAG-MaRisk-Compliance-Funktion“

#### Anspruch auf gleiche Bezahlung gilt auch im „Paarvergleich“

Männer und Frauen haben bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit Anspruch auf gleiches Entgelt. Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 23. Oktober 2025 – 8 AZR 300/24) hat kürzlich klargestellt, dass dies auch im direkten „Paarvergleich“ gilt.

#### 10 EU-Kommission will Terminplan zur Entwaldungsverordnung einhalten

#### Länder fordern beim LkSG noch größere Entlastungen

Der Bundesrat hat sich am 17.10.2025 zur geplanten Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) positioniert.

#### 12 Produkthaftungsrecht wird an neue Anforderungen angepasst

#### 12 Neues Sanktionspaket gegen Russland

#### 12 Rundschreiben zu Anforderungen an Leitungsorgane

### Veranstaltungen

#### Jetzt anmelden!

#### Barrierefreiheit & Recht – Fachtag zur Umsetzung des BFSG

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.ruw.de/bfsg](http://www.ruw.de/bfsg)

03. Dezember 2025 | Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von

Kommunikation  
& Recht

NOERR

11.11.2025 | Frankfurt am Main | **UTP im Fokus**

12.11.2025 | Düsseldorf | **Praxisseminar zur KI und KI-Verordnung**

13.11.2025 | Online | **Nachfolgelösungen für Datenschutz-Unternehmer**

ab 18.11.2025 | Online | **R&W Fachanwalts-Akademie 2025**

19.11.2025 | Online | **Fashion Meets Law**

03.12.2025 | Frankfurt am Main | **Barrierefreiheit & Recht**

04.-05.12.2025 | Online | **Praxiswebinar Compliance & KI**

# Bürokratieabbau für Wertpapierdienstleister und -institute

Eine künstlerische Inszenierung zum bislang vergeblichen Versuch in drei Akten.



© IMAGO / Design Pics

Vorhang auf für den Bürokratieabbau.

**E**in Blick in das Programmheft. Angekündigt wurde eine Vorstellung zum Bürokratieabbau für Wertpapierdienstleister und Wertpapierinstitute. Der Vorhang geht auf. Die Bühne des Theaters betreten zunächst Vertreter der damaligen Ampel-Regierung.

Wir befinden uns in der Vergangenheit und blicken zurück auf die Ereignisse bis zu den vorgezogenen Neuwahlen am 23.2.2025. Vorgelegt wird der Gesetzesentwurf der damaligen Ampel-Regierung zum Zweiten Zukunftsfördergesetz, der zum Zweck des Bürokratieabbaus auch die Abschaffung des in der WpHG-Mitarbeiteranzeigerordnung (WpHGMaAnzV) geregelten Berater- und Beschwerderegisters vorgesehen hat. Diesbezüglich erkannte die Aufsicht, dass der Mehrwert des Registers aufgrund sonstiger Erkenntnisquellen im Vergleich zum bürokratischen Aufwand gering sei. Dennoch sollten sämtliche Anforderungen der WpHGMaAnzV zu den Sachkundeanforderungen für diverse Mitarbeitergruppen inhaltlich gleichbleibend in die Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) übernommen werden.

Gleichzeitig hat es bereits zum damaligen Zeitpunkt auf EU-Ebene die Initiative gegeben, mit der EU-Kleinanlegerstrategie auch das Themengebiet der Sachkunde (lediglich) für Anlageberater und Vertriebsmitarbeiter einheitlich zu regeln. Dies würde auch in Zukunft zu strengerer Sachkundeanforderungen für mehr Mitarbeitergruppen von Instituten mit Sitz in Deutschland führen. Wegen des Bruchs der Ampel-Regierung kommt es nicht mehr zur Abschaffung des Berater- und Beschwerderegisters.

Versuch Nummer zwei mit dem Entwurf der Bundesregierung zum Standortfördergesetz

vom 10.9.2025. Neue Bundesregierung. Identisches Thema. 1:1-Übernahme des Wortlauts des Vorschlags der Vorgängerregierung (außer redaktionellen Anpassungen).

## Der Vorhang geht zu. Abwarten des Publikums. Kein Applaus. Pause.

Der Vorhang geht wieder auf. Das Publikum wartet bereits gespannt auf die Darstellung zu den Trilog-Verhandlungen zur EU-Kleinanlegerstrategie. Am 18.3.2025 wurde hierzu in einer ersten Sitzung beraten. Aufgrund der allgemeinen Bestrebungen zum Bürokratieabbau im Rahmen der EU-weiten Spar- und Investmentunion (SIU) wurde im Anschluss zunächst innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen geprüft, ob bereits geplante Vorhaben nicht doch entbehrlich sein könnten.

Im weiteren Verlauf stellte die damalige EU-Ratspräsidentschaft gemäß Informationen aus den Medien aufgrund zu unterschiedlicher Interessen der Mitgliedstaaten hierzu ihre Arbeit in Bezug auf die Koordination weiterer Trilog-Verhandlungen ein. Sollten doch die Vertreter der nächsten

Der angekündigte Bürokratieabbau für Wertpapierdienstleister und -institute erinnert unsere Autorin Anika Feger (siehe auch das Editorial in Ausgabe 11 des Compliance-Beraters) an eine „künstlerische Inszenierung zum bislang vergeblichen Versuch in drei Akten“. Auch sie greift die Konsultationsfassung der BaFin zur neuen WpI MaRisk auf – augenscheinlich aber mit einem weniger positiven Resümee als unsere Autoren auf Seite 4 dieser Ausgabe.



© privat

Anika Feger, Rechtsanwältin, Certified Compliance Professional (CCP), Gründerin des Compliance Law Office – Feger Rechtsanwälte und Geschäftsführerin der Compliance Project Office GmbH mit Sitz in Berlin. Sie verfügt über eine langjährige Berufserfahrung im Bereich Compliance, zu der auch diverse Inhouse-Tätigkeiten zählen.

EU-Ratspräsidentschaft mit der Übernahme ihres Mandats ab 1.7.2025 die Arbeit fortsetzen. Arbeitsverweigerung geht also auch auf EU-Ebene.

Die aktuelle EU-Ratspräsidentschaft hat die Diskussionen um die EU-Kleinanlegerstrategie wieder aufgenommen. Beginnen diese nun von vorne? Werden alle bisherigen Arbeitsergebnisse ad acta gelegt? Wird die EU-Kleinanlegerstrategie am Ende wieder zurückgenommen? Es bleibt zu hoffen, dass die neuen Diskussionen bislang geplante umfangreiche und unangemessene Neuregelungen, wie z.B. die Pflicht zur Meldung sämtlicher Kostendaten zu Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden zur Bildung von Referenzsätzen für deren Aufsichtstätigkeit, wieder in der Versenkung verschwinden lassen.

## Der Vorhang geht zu. Das Publikum ist irritiert. Kopfschütteln. Wieder kein Applaus. Pause.

Der Vorhang geht wieder auf. Vertreter der BaFin betreten die Bühne. Es geht um die Konsultation zur neuen WpI MaRisk vom 6.8.2025. Die Inhalte der bisherigen MaRisk zum Kreditgeschäft wurden logischerweise nicht in die WpI MaRisk übernommen. Bei der Darstellung möglicher Risiken wurde auf die Dienstleistungen der Wertpapierinstitute Rücksicht genommen und die Beispiele hierzu angepasst. Dies konnte auch so erwartet werden.

Jedoch wurden die sonstigen Inhalte der MaRisk, insbesondere für Mittlere Wertpapierinstitute, an sehr vielen Stellen 1:1 in die WpI MaRisk übernommen. Was ist aus der Umsetzung der versprochenen Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips geworden? Wurden die Investment Firm Regulation und Directive damals nicht mit dem Ziel erlassen, den Wertpapierinstituten einen deren Geschäftsmodell angepassten verhältnismäßigen Regulierungsrahmen vorzugeben? In der Konsultation sucht man überwiegend vergeblich nach entsprechenden regulatorischen Erleichterungen.

## Der Vorhang geht zu. Kein Applaus. Keine Zugabe. Der Saal des Theaters hat sich bereits geleert.

Anika Feger

# Vom Lebenswerk zum erfolgreichen Verkauf: Nachfolgelösungen für Datenschutz-Unternehmer

13. November 2025 | 10:00 bis 12:00 Uhr | Webinar

**Jetzt kostenlos anmelden!**

Eine Veranstaltung des

**DATENSCHUTZ-  
BERATER**

und

**Gaius**

## INHALT & ZIELSETZUNG

Die Frage der Unternehmensnachfolge gehört zu den größten Herausforderungen selbstständiger und mittelständischer Unternehmer. Besonders in der Datenschutz-Beratung, geprägt von spezialisierten Geschäftsmodellen und hohem Wettbewerbsdruck, stellt sich die Frage: Wie gelingt es, das eigene Lebenswerk in die richtigen Hände zu übergeben und den Wert zu maximieren?

Unser Webinar führt praxisnah durch die wichtigsten Schritte eines Unternehmensverkaufs – von Vorbereitung

und Bewertung über Due Diligence bis hin zu Vertragsgestaltung und Verhandlungen. Wir beleuchten Stolperfallen, typische Erwartungen der Käuferseite und Erfolgsfaktoren.

Ziel ist es, Unternehmern im Datenschutz Orientierung zu geben, damit sie fundierte Entscheidungen für ihre Zukunft treffen können. Abschließend zeigen wir, wie sich neben klassischen Verkaufswegen auch innovative Modelle als flexible Alternativen anbieten.

## WAS SIE FÜR SICH MITNEHMEN

- Klarer Überblick über den gesamten Verkaufsprozess – von Vorbereitung und Bewertung bis Vertragsabschluss
- Verständnis für Stolperfallen, Preisfaktoren und Bewertungsansätze

- Praktische Tipps für erfolgreiche Verhandlungen mit Käufern und Investoren
- Orientierung bei der Wahl der passenden Nachfolgelösung sowie Einblick in Markttrends und innovative Alternativen

## DAS WEBINAR RICHTET SICH AN

- Unternehmer, Gründer und Inhaber von Datenschutz- und Compliance-Dienstleistern
- Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen mit Datenschutzfokus

- Führungskräfte, die sich frühzeitig mit Nachfolge befassen
- Branchenexperten und Berater mit Interesse an Verkaufsprozessen im Datenschutzmarkt

## PARTNER



Dr. Lukas Klipper  
Gaius Capital



Jan Mickel  
Gaius Capital

### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz  
Projektmanagerin  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-1157  
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



**Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos.**



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/nachfolge](http://www.ruw.de/nachfolge)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der  
**dfv** Mediengruppe

# WpI MaRisk: Maßgeschneiderte Regulierung für Wertpapierinstitute

Die deutsche Finanzaufsichtslandschaft erlebt einen bedeutsamen Wandel: Mit der Einführung der aktuellen Konsultationsfassung der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten“ (WpI MaRisk) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstmals den Entwurf eines eigenständigen Regelwerks vorgelegt, das speziell auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Wertpapierinstitute zugeschnitten ist.



© IMAGO / Icon Images

Passt nicht für die Großen: Die WpI MaRisk gilt ausschließlich für kleine und mittlere Wertpapierinstitute.

Die WpI MaRisk ist weder eine bloße Vereinfachung noch eine Anpassung der klassischen MaRisk für Kreditinstitute, sondern ein eigenständiger Ordnungsrahmen mit eigenen Zielen, Schwerpunkten und strukturellen Ansätzen. Der zentrale Unterschied der WpI MaRisk liegt in ihrem klar definierten Adressatenkreis: Sie gilt ausschließlich für kleine und mittlere Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Abs. 16 und 17 WpIG. Große Wertpapierfirmen – also Institute, die aufgrund ihrer Bilanzsumme, ihres Geschäftsvolumens, ihrer Komplexität, Internationalität oder systemischen Bedeutung als besonders relevant eingestuft werden – unterliegen weiterhin den umfassenden Vorgaben der BA MaRisk für alle Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), einschließlich der inländischen Zweigstellen deutscher Institute im Ausland. Diese Trennung ist von fundamentaler Bedeutung, da sie eine aufsichts-

rechtliche Differenzierung ermöglicht, die sich an der operativen Realität der Institute orientiert.

Ein Kernmerkmal der WpI MaRisk ist die grundlegende Neustrukturierung der Risikokategorien. Die neuen Hauptkategorien sind Risiken für die Kunden (RtC), Risiken für den Markt (RtM), Risiken für das Institut selbst (RtF) sowie Sonstige Risiken und Liquiditätsrisiken. Diese veränderte Systematik verlangt von den Instituten eine grundlegende Neuausrichtung des institutseitigen Risikoverständnisses.

Ein besonders innovativer Aspekt der WpI MaRisk ist die explizite Berücksichtigung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung. Mittlere Wertpapierinstitute sind verpflichtet, Szenarien zu analysieren, in denen eine plötzliche Abwicklung zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Kunden, Gegenparteien oder den Markt führen könnte, und entsprechende Gegenmaßnahmen zu definie-

ren. Für kleinere Institute ist diese Analyse nur bei Relevanz für das jeweilige Geschäftsmodell erforderlich.

Zudem setzen die WpI MaRisk das Prinzip der Proportionalität konsequent um, was sich in einer Vielzahl von Erleichterungen für kleinere Institute manifestiert. Das gilt etwa bei der Ausgestaltung der Risikomanagement-Funktion: In kleinen Instituten darf diese Funktion durch einen Geschäftsführer übernommen werden, sofern dies organisatorisch vertretbar ist. Für sehr kleine Institute mit weniger als zehn Mitarbeitenden entfällt die Pflicht zur Einrichtung einer eigenständigen Internen Revision vollständig.

Der Besondere Teil (BT) der WpI MaRisk konzentriert sich bewusst auf zentrale Tätigkeitsfelder von Wertpapierinstituten, insbesondere das Handelsgeschäft und die Einbindung vertraglich gebundener Vermittler. Komplexe Anforderungen, die für Wertpapierinstitute nicht relevant, aber in der BA MaRisk zu finden sind, fehlen in der WpI MaRisk. Stattdessen wurden neue Anforderungen für die im Wertpapiergeschäft tatsächlich entstehenden Risiken formuliert, wie das Risiko einer ungeordneten Abwicklung.

Außerdem bieten die WpI MaRisk deutlich mehr Flexibilität bei der Auslagerung von Kontrollfunktionen wie Risikomanagement, Compliance oder Revision.

Bei den Stresstests sind die Anforderungen für kleine Institute vereinfacht, wobei ein adresses Szenario im Rahmen der Kapitalplanung ausreicht.

Für kleine und mittlere Institute bedeuten die WpI MaRisk eine erhebliche Entlastung, eine klarere Fokussierung auf relevante Risiken und damit eine insgesamt höhere Effizienz in der Governance und Compliance. Gleichzeitig steigt der Anspruch an die Selbststeuerungsfähigkeit: Die Institute müssen selbst entscheiden, welche Anforderungen in welchem Umfang für sie relevant sind – und dies gegenüber der Aufsicht fundiert begründen können.

Hartmut T. Renz,

Andreas M. Marbeiter und Vera Ungaro

Den ausführlichen Beitrag „WpI MaRisk: Ein Paradigmenwechsel in der Finanzaufsicht – Maßgeschneiderte Regulierung für Wertpapierinstitute“ von Hartmut T. Renz, Andreas M. Marbeiter und Vera S. Ungaro lesen Sie in CB 2025, 397.



RA Hartmut T. Renz ist Partner Regulatory, Risk & Compliance Advisory bei der STRATECO GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe. Er war zuvor in verantwortlichen Leitungsfunktionen unter anderem bei der DZ Bank AG, Helaba, LBBW und Citigroup tätig.



Andreas M. Marbeiter ist Director Regulatory, Risk & Compliance Advisory bei der STRATECO GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe. Er war zuvor in verantwortlichen Leitungsfunktionen unter anderem bei der Commerzbank AG und der DZ Compliance Partners tätig.



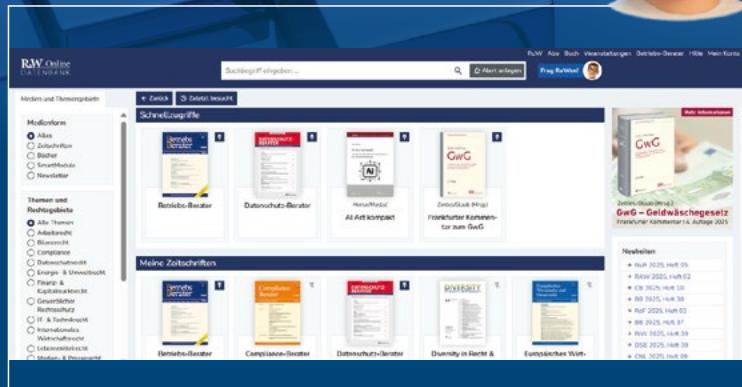
Vera Ungaro ist Consultant Regulatory, Risk & Compliance Advisory bei der STRATECO GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe und war zuvor als Relationship Managerin – Banks & Financial Institutions bei Moody's Analytics sowie Bureau van Dijk tätig.

# R&W-Online

## DATENBANK

Ihre Recherche – jetzt schneller & effizienter.

**Neu:** Intelligente  
Recherche mit  
KI-Chatbot  
„Frag RuWen“



Jetzt abonnieren  
[online.ruw.de](http://online.ruw.de)



Die Datenbank **R&W-Online** bietet Ihnen Zugriff auf alle Inhalte von R&W – 25 Zeitschriften, über 200 Kommentare und Handbücher, Entscheidungen und Newsletter inklusive Archiv, und jetzt noch schneller und effizienter.

### Die Vorteile von R&W-Online im Überblick

- Alle Inhalte von R&W – überall und jederzeit verfügbar
- Effizientes Arbeiten und schnellere Recherche durch intuitives Design und Tools wie Schnellzugriff, Notizen und Co
- Download der Zeitschriftenbeiträge im originalen Format als PDF möglich
- **Neu:** Intelligente Recherche mit KI-Chatbot „Frag RuWen“ – mit präzisen Antworten und verlinkten Quellenangaben in Sekundenschnelle
- Bibliotheks- und Fachbuchhändlerpaket: Schibboleth, IP-Zugang, SSO-Schnittstellen, Counter5 und KBART-Statistiken
- Mit Ihrem Printabo: Automatischer Zugang zu R&W-Online inklusive

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern

R&W Kundenservice | Telefon: +49 69 7595-2788 | E-Mail: [kundenservice@ruw.de](mailto:kundenservice@ruw.de)

# Die institutsindividuelle Umsetzung der „ZAG-MaRisk-Compliance-Funktion“

Mit dem BaFin-Rundschreiben 07/2024 (ZAG-MaRisk) wurde – ergänzend zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – erstmals ein umfassender eigenständiger aufsichtsrechtlicher Rahmen für Zahlungs- und E-Geld-Institute geschaffen. Er soll die Risiko- und Compliance-Kultur der in der Vergangenheit stark von Start-up-Strukturen geprägten Payment-Service-Provider-Landschaft in Deutschland stärken. Lesen Sie hier Auszüge aus einem ausführlichen Beitrag in der November-Ausgabe des Compliance-Beraters 2025, 401, in dem Markus Müller und Tabea Jarocki der Frage nachgehen, inwiefern die bewährte MaRisk-Compliance-Funktion (AT 4.4.2 MaRisk) als Blaupause für die Umsetzung der ZAG MaRisk-Compliance in Zahlungs- und E-Geld-Instituten dienen kann.



© BaFin / Jens Ebeck

Die BaFin: Mit der ZAG-MaRisk stärkt die Aufsicht den Regulierungsrahmen für ZAG-Institute.

**G**ut fünf Jahre nach dem „Fall Wirecard“ greift die Aufsicht mit dem BaFin-Rundschreiben zentrale Lehren auf und definiert verbindliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement und die Compliance-Funktion der Zahlungs- und E-Geld-Institute. Kernstück ist die Einführung einer ganzheitlichen regulatorischen Compliance-Funktion nach AT 4.4.2 ZAG-MaRisk, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland leisten soll.

Inhaltlich orientieren sich die Vorgaben zu Stellung, Aufgaben und organisatorischer Einbindung der Compliance-Funktion eng an der MaRisk-Systematik. Die ZAG-MaRisk übernehmen deren Grundlogik nahezu vollständig, setzen jedoch stärker auf Flexibilität und Proportionalität. Trotz der strukturellen Nähe ergeben sich bei der Übertragung der MaRisk-Compliance auf ZAG-Institute daher einige spezifische Herausforderungen. Daher wäre eine direkte 1:1-Implementierung der Bankenpraxis weder zielführend (Stichwort: „Overengineering“) noch mit dem risikoorientierten Ansatz vereinbar.

Angestrebt wird ein Alignment mit der MaRisk-Struktur, jedoch unter differenzierter Adaption bestehender Best Practices an die spezifische Risiko-, Compliance- und Governance-Kultur der Zahlungs- und E-Geld-Institute. Das Rundschreiben trägt damit der heterogenen Institutslandschaft und der breiten Vielfalt der Geschäftsmodelle in diesem Sektor Rechnung. Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die abhängig von der Komplexität der Geschäftsaktivitäten und der Risikosituation eine vereinfachte Umsetzung ermöglichen. Weniger komplexe Institute können die Vorgaben entsprechend schlanker ausgestalten; Institute mit anspruchsvolleren Geschäftsaktivitäten müssen dagegen ein umfassenderes Risikomanagement implementieren. Proportionalität wirkt somit in beide Richtungen.

Für eine passgenaue Implementierung der Compliance-Funktion nach AT 4.4.2 ZAG-MaRisk ist der institutsindividuelle Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip entscheidend. Die eingeräumten Ermessensspielräume sollten konsequent, effektiv und nachhaltig genutzt werden. Maßgeblich ist hierbei das jeweilige, individuelle Risikoprofil des Instituts.

Empfehlenswert ist ein agiler Aufbau der einzelnen Prozessschritte der regulatorischen Compliance – verbunden mit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung in den Folgejahren für eine zielgerichtete Feinjustierung. Ein ganzheitlicher Ansatz aus Erkennung, Hinwirkung, Umsetzungsbegleitung und Kontrolle (Compliance-Lifecycle) sollte von Legal Screening über Risikoanalyse bis hin zu Reporting und Schulungen implementiert werden. Auch der Einsatz digitaler Tools zur Effizienzsteigerung sollte, wo möglich, geprüft werden, genauso wie die Verzahnung mit den Fachbereichen, um Compliance-Risiken frühzeitig zu erkennen. Zuletzt ist der Austausch mit Gleichgesinnten in der Branche ein wichtiger Schritt. Denn alle ZAG-Institute stehen vor der gleichen Herausforderung, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung.

Die neuen Vorgaben sollten nicht allein als regulatorische Pflicht, sondern auch als Chance zur Stärkung von Vertrauen und Reputation ver-

standen werden. In den vergangenen Jahren war das Standing der ZAG-Institute durch verschiedene Negativereignisse – insbesondere den Fall Wirecard sowie erkannte Mängel in der Geldwäscheprävention – erheblich belastet. Die BaFin hat diese Defizite konsequent adressiert und mit weitreichenden Maßnahmen reagiert.

Mit der ZAG-MaRisk hat die Aufsicht im vergangenen Jahr einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regulierungsrahmens für ZAG-Institute getan. Die konsequente Umsetzung der Anforderungen aus AT 4.4.2 ZAG-MaRisk dürfte das Vertrauen von Verbrauchern, Geschäftspartnern und Investoren in die regulierten Institute nachhaltig stärken – ähnlich wie seinerzeit die Einführung der MaRisk-Compliance-Funktion (AT 4.4.2 MaRisk) nach der Finanzkrise 2008/2009 im Bankensektor.

Markus Müller und Tabea Jarocki

Den ausführlichen Beitrag „Die „ZAG-MaRisk-Compliance-Funktion“ – Blaupause MaRisk-Compliance oder regulatorischer Neuanfang?“ von Markus Müller und Tabea Jarocki lesen Sie in CB 2025, 401.



© privat

Markus Müller ist seit dem 1. Oktober 2025 Director Compliance bei PAYONE in Frankfurt a.M. Zuvor war er bei der Citigroup Global Markets Europe AG in Frankfurt a.M. tätig.



© privat

Tabea Jarocki ist Senior Manager Compliance in der Regulatory Compliance der TARGOBANK AG, Düsseldorf.

# R&W

## Fachanwalts-Akademie

FORTBILDUNGSWEBINARE

ab 18. November 2025

Jetzt FAO-Stunden für 2025 sichern!

**DIESE FACHGEBIETE STEHEN IM MITTELPUNKT:**

- Di, 18.11., 16–18 Uhr **Gewerblicher Rechtsschutz – Wettbewerbsrecht**
- Mi, 19.11., 16–18 Uhr **Gewerblicher Rechtsschutz – Marken- & Designrecht**
- Do, 20.11., 10–12 Uhr **Internationales Wirtschaftsrecht**
- Mi, 26.11., 16–18 Uhr **Urheber- & Medienrecht – Urheberrecht**
- Di, 02.12., 16–18 Uhr **Verwaltungsrecht – Glücksspielrecht**
- Mi, 03.12., 16–18 Uhr **Urheber- & Medienrecht – Medienrecht**
- Do, 04.12., 16–18 Uhr **Insolvenz- & Sanierungsrecht**
- Mo, 08.12., 16–18 Uhr **Bank- & Kapitalmarktrecht**
- Di, 09.12., 16–18 Uhr **Informationstechnologie – Internetrecht**
- Mi, 10.12., 16–18 Uhr **Informationstechnologie – Datenschutzrecht**
- Do, 11.12., 16–18 Uhr **Informationstechnologie – Cyber Security**
- Di, 16.12., 16–18 Uhr **Handels- & Gesellschaftsrecht**
- Mi, 17.12., 16–18 Uhr **Arbeitsrecht**
- Do, 18.12., 16–18 Uhr **Strafrecht – Compliance & Wirtschaftsstrafrecht**

**ÜBER DIE WEBINARREIHE:**

Zum Jahresende bündeln wir unsere Fachkompetenzen in einer kompakten Webinarreihe speziell für Fachanwältinnen und Fachanwälte. Jedes Webinar bietet **2 anrechenbare Zeitstunden gemäß § 15 FAO** und deckt jeweils ein anerkanntes Fachgebiet ab – praxisnah, kompakt und bequem online. Ob zur Auffrischung, Weiterbildung oder zum Schließen offener Fortbildungsstunden: Unsere Webinarreihe bietet Ihnen **hochwertige Inhalte, anerkannte Referentinnen und Referenten und maximale Flexibilität**. Profitieren Sie außerdem von vergünstigten Konditionen bei Buchung mehrerer Termine und starten Sie optimal vorbereitet ins neue Jahr!

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Frau Maria Belz  
Projektmanagerin  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-1157  
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

**Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):**

129,- EUR pro Termin  
99,- EUR pro Termin ab der Buchung von  
mindestens 3 Terminen\*

\*Nicht personengebunden. Die Termine können auf  
Kolleginnen und Kollegen aus der gleichen Institution  
verteilt werden.



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/RUW-Akademie](http://www.ruw.de/RUW-Akademie)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der  
**dfv** Mediengruppe

# Anspruch auf gleiche Bezahlung gilt auch im „Paarvergleich“

Männer und Frauen haben bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit Anspruch auf gleiches Entgelt. Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 23. Oktober 2025 – 8 AZR 300/24) hat kürzlich klargestellt, dass dies auch im direkten „Paarvergleich“ zwischen einer Arbeitnehmerin und einem Arbeitnehmer gilt, die gleiche oder gleichwertige Arbeit leisten. Es genüge, wenn die klagende Arbeitnehmerin darlegt und im Bestreitensfall beweist, dass ihr Arbeitgeber einem anderen Kollegen, der gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, ein höheres Entgelt zahlt. Kann der Arbeitgeber die aus einem solchen Paarvergleich folgende Vermutung einer Benachteiligung wegen des Geschlechts nicht widerlegen, ist er zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, das er dem zum Vergleich herangezogenen Kollegen gezahlt hat. Die Größe der männlichen Vergleichsgruppe und die Höhe der Medianentgelte beider Geschlechtsgruppen ist für das Eingreifen der Vermutungswirkung ohne Bedeutung.



© IMAGO / Imagethinker

Ungleichheit im direkten Vergleich: Es reicht aus, wenn nur ein Kollege trotz gleicher oder gleichwertiger Arbeit ein höheres Entgelt erhält.

In konkreten Fall begeht die Klägerin von ihrem beklagten Arbeitgeber hinsichtlich mehrerer Entgeltbestandteile rückwirkend die finanzielle Gleichstellung mit bestimmten männlichen Vergleichspersonen. Zur Begründung ihrer Ansprüche hat sie sich unter anderem auf Angaben der Beklagten in einem sogenannten Dashboard gestützt, das im Intranet der Erteilung von Auskünften im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes dient. Das Einkommen der von der Klägerin zum Vergleich herangezogenen Kollegen liegt über dem Medianentgelt aller in derselben Hierarchieebene angesiedelten männlichen Arbeitnehmer.

Die Beklagte hat geltend gemacht, dass die zum Vergleich herangezogenen Kollegen nicht die gleiche oder gleichwertige Arbeit wie die Klägerin verrichten. Zudem beruhe die unterschiedliche Entgelthöhe auf Leistungsmängeln der Klägerin. Aus diesem Grund werde die Klägerin auch un-

terhalb des Medianentgelts der weiblichen Vergleichsgruppe vergütet.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Urt. v. 1. Oktober 2024 – 2 Sa 14/24) hat die auf einen Ausgleich der Entgeltdifferenz zu den benannten Vergleichspersonen gerichteten Hauptanträge abgewiesen. Es hat insoweit angenommen, die Klägerin könne sich für die Vermutung einer Entgeltbenachteiligung nicht auf eine einzige Vergleichsperson des anderen Geschlechts berufen. Angesichts der Größe der männlichen Vergleichsgruppe und der Medianentgelte beider vergleichbarer Geschlechtergruppen bestehe keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung und damit kein Indiz im Sinne von § 22 AGG. Die Klägerin habe aber hinsichtlich einzelner Vergütungsbestandteile einen Anspruch in Höhe der Differenz zwischen

dem Medianentgelt der weiblichen und dem der männlichen Vergleichsgruppe.

Der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf die Revision der Klägerin und die beschränkte Anschlussrevision der Beklagten teilweise aufgehoben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Über die auf einen Paarvergleich gestützten Hauptanträge kann noch nicht abschließend entschieden werden.

Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts bedarf es bei einer Entgeltgleichheitsklage keiner überwiegenden Wahrscheinlichkeit für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung. Ein solches Erfordernis wäre mit den Vorgaben des primären Unionsrechts unvereinbar. Für die – vom Arbeitgeber zu widerlegende – Vermutung einer Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts genügt es, wenn die klagende Arbeitnehmerin darlegt und im Bestreitensfall beweist, dass ihr Arbeitgeber einem anderen Kollegen, der gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, ein höheres Entgelt zahlt. Die Größe der männlichen Vergleichsgruppe und die Höhe der Medianentgelte beider Geschlechtsgruppen ist für das Eingreifen der Vermutungswirkung ohne Bedeutung.

Die Klägerin hat – unter Verweis auf die Angaben im Dashboard – in Bezug auf eine Vergleichsperson hinreichende Tatsachen vorgetragen, die eine geschlechtsbedingte Entgeltbenachteiligung vermuten lassen. Das Landesarbeitsgericht wird im fortgesetzten Berufungsverfahren zu prüfen haben, ob die Beklagte diese Vermutung – ungestrichen der Intransparenz ihres Entgeltsystems – widerlegt hat. Beiden Parteien ist Gelegenheit zur Ergänzung ihres Sachvortrags zu geben. chk

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,  
60326 Frankfurt am Main

Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStID-Nr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 0151 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Mikhail Tsyanov,

Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyanov@dfv.de

**Fachberater:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, denvin patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hostenath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käser, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

# Praxiswebinar

## Compliance & KI

Bereit für den rechtssicheren Einsatz  
künstlicher Intelligenz nach der KI-VO

04. und 05. Dezember 2025, 09.30 bis 12.00 Uhr | Zoom

Eine Veranstaltung der  
**Kommunikation  
& Recht**

**Jetzt anmelden!**

**PROGRAMM | DONNERSTAG, 04. DEZEMBER**

- Einführung KI-Compliance
- Keynote: Erweiterte statt künstliche Intelligenz – zu den Grenzen generativer KI bei der Automatisierung und möglichen Lösungen  
Jan Winterhalter, PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
- Technische Basics / Anwendungsmöglichkeiten sowie weiterführende Potenziale von KI
- Grundrechte / Ethik beim Einsatz von KI
- Regulatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI
  - Internationale regulatorische Rahmenbedingungen (OECD, EU)
  - Grundzüge der KI-VO
  - Zusammenspiel DSGVO und KI-VO
  - KI-Verordnung / KI-Haftung
  - Klassifizierung bei der Nutzung von KI (als Anbieter oder Betreiber)
  - Q&A-Session

**PROGRAMM | FREITAG, 05. DEZEMBER**

- Fortsetzung Regulatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI
  - Kurzer Recap des vorherigen Tages
  - Risikobasierter KI-Ansatz (Verbote KI, Hochrisiko KI-Systeme, mittleres/niedriges Risiko)
  - Einsatz generativer KI
  - Compliance-Folgeanforderungen (differenziert nach Risikoklassifizierung)
  - Tipps und Praxisbeispiele
- Aufbau einer KI-Governance
  - Anforderungen eines „KI Code of Conduct“
  - Integration in bestehende Data Governance / Data Compliance Policies
- Ausblick & Zusammenfassung / Q&A-Session

**Jetzt anmelden und KI-Kompetenzen nach Art. 4 KI-VO sichern!**

**SEMINARLEITER &  
MODERATOR**



Dr. Robert Müller, LL.M.

**KEYNOTE-SPEAKER**



Jan Winterhalter  
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

**MEDIENPARTNER**

Compliance  
Berater

DATENSCHUTZ-  
BERATER

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Frau Maria Belz  
Projektmanagerin  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-1157  
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



**Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):**

359,- EUR Abonnent:innen K&R, CB, DSB  
449,- EUR Normalpreis

**Eine Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.**



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/COKI](http://www.ruw.de/COKI)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der  
**dfv** Mediengruppe

# EU-Kommission will Terminplan zur Entwaldungsverordnung einhalten

Bei der Umsetzung der Entwaldungsverordnung (EUDR) war zuletzt eine Verschiebung um ein weiteres Jahr im Gespräch. Die EU-Kommissarin für Umwelt, Jessika Roswall, hatte dies am 23. September 2025 vorgeschlagen. Nun kommt die halbe Rolle rückwärts: Nur einen Monat später schlägt die EU-Kommission vor, den Terminplan grundsätzlich einzuhalten – allerdings mit Erleichterungen.



Kommt Zeit kommt Rat: Die Umsetzung der Entwaldungsverordnung zieht sich hin.

Die EUDR sollte ursprünglich bereits ab dem 30. Dezember 2024 gelten. Doch vor gut einem Jahr schlug die Europäische Kommission eine Verschiebung vor: Der Anwendungsbeginn sollte am 30. Dezember 2025 sein. Für kleine und Kleinstunternehmen erst am 30. Juni 2026. Grund hierfür waren vor allem fehlende Leitlinien und Länder-Benchmark-Daten. Es fehlte ein Benchmarking-System, das die EU-Kommission bereitstellen musste, sowie ein für die Übermittlung der Sorgfaltserklärungen notwendiges System. Dadurch wäre den von der EUDR betroffenen Unternehmen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich gewesen. Im September waren es dann „technische Schwierigkeiten“ mit den notwendigen Systemen, die dazu führten, dass die zuständige Kommissarin in einem [Brief an das EU-Parlament](#) vorschlug, den Anwendungsbeginn der Entwaldungsverordnung bis Ende 2026 zu verschieben.

**Am 22. Oktober 2025 schlug die Kommission** nun wieder andere Übergangsfristen vor: Für Kleinst- und Kleinunternehmen soll die EU-Entwaldungsverordnung zwar erst am 30. Dezember 2026 in Kraft treten. Für große und mittlere Unternehmen aber bleibt es beim 30. Dezember 2025. Allerdings wird ihnen eine Übergangsfrist von

sechs Monaten eingeräumt, um eine schrittweise Einführung der Vorschriften zu gewährleisten.

Außerdem kündigt die Kommission „gezielte Vereinfachungen“ an, um die Verpflichtungen zu verringern. Dies gelte für Marktteilnehmer und Händler, die die betreffenden EUDR-Produkte vermarkten, sobald sie in der EU in Verkehr gebracht wurden. Dabei kann es sich beispielsweise um Einzelhändler oder große verarbeitende Unternehmen in der EU handeln. Vereinfachungen soll es auch geben für Kleinstunternehmen und kleine Primärunternehmen aus Ländern mit geringem Risiko weltweit, die ihre Waren direkt auf dem europäischen Markt verkaufen.

Um eine effizientere Nutzung des IT-Systems zu ermöglichen, schlägt die Kommission vor, dass nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler nicht mehr verpflichtend Sorgfaltserklärungen vorzulegen haben. Mit dieser Straffung werde für die gesamte Lieferkette nur eine Einreichung im IT-System der EUDR an der Markteintrittsstelle erforderlich sein. Die Berichtspflichten und die Verantwortung würden sich auf die Marktteilnehmer konzentrieren, die die Produkte zuerst in Verkehr bringen. Hierdurch würden Kleinst- und kleine Primärunternehmer nur eine einfache, einmalige Erklärung im IT-System der EUDR einreichen. Wenn

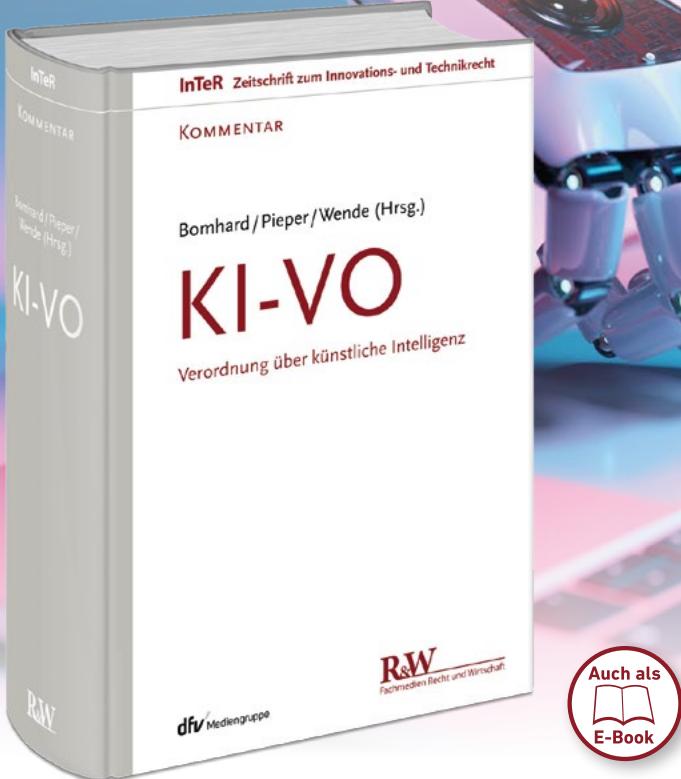
die Informationen bereits verfügbar sind, z. B. in einer Datenbank eines Mitgliedstaats, müssen die Betreiber im IT-System selbst keine Maßnahmen ergreifen. Diese Vereinfachung soll die zuvor erforderliche regelmäßige Übermittlung von Sorgfaltserklärungen ersetzen.

Zu den Schwierigkeiten mit dem IT-System erläutert die Kommission, dass neue Prognosen zur Anzahl der erwarteten Vorgänge und Interaktionen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und dem IT-System zu einer erheblichen Neubewertung der prognostizierten Belastung des IT-Systems geführt hätten. Diese sei viel höher als erwartet. Das System müsse in der Lage sein, alle Sorgfaltserklärungen für Produkte zu bearbeiten, die unter das Gesetz fallen und von allen Marktteilnehmern vorgelegt werden. Der neue Geltungsbeginn soll in Verbindung mit der Vereinfachung der Verpflichtungen für die Akteure der Lieferkette sicherstellen, dass das IT-System trotz der erwarteten Belastung aufrechterhalten werden kann.

Das Europäische Parlament und der Rat werden nun den Vorschlag der Kommission erörtern. Sie müssten die gezielte Änderung der EU-Entwaldungsverordnung förmlich annehmen, bevor sie in Kraft treten kann.

Neuerscheinung

# KI-Verordnung im Überblick



## Die europäische KI-Verordnung ...

stellt den weltweit ersten Versuch dar, den Einsatz künstlicher Intelligenz umfassend zu regulieren. Der Begriff der künstlichen Intelligenz wird für eine Vielzahl von Anwendungen und Funktionen zur automatisierten Datenverarbeitung und -umwandlung, Entscheidungsfindung und für Machine Learning verwendet. Ein Kernelement der KI-Verordnung ist die einheitliche Definition des Begriffs für die europäische Regulierung, die im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert wird und deren Auslegung den Anwender vor komplexe juristische Herausforderungen stellt.

Die KI-Verordnung soll darüber hinaus der Balance zwischen Nutzen und Risiken von KI-Technologien dienen. Sie folgt dabei einem risikobasierten Ansatz, der den Einsatz von KI-Systemen in bestimmten Anwendungsszenarien verbietet oder von technisch-organisatorischen sowie regulatorischen Voraussetzungen abhängig macht. Zugleich kommt der KI-VO im gesamten Bereich der Marktregulierung zentrale Bedeutung zu, da diverse weitere Vorschriften auf sie Bezug nehmen, beispielsweise der Entwurf der Richtlinie zur KI-Haftung.

Die Autor:innen kommentieren praxisorientiert die gesetzlichen Vorgaben dieses komplexen Systems für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von KI-Systemen in der EU.

## Herausgegeben von

Dr. **David Bomhard**, Physiker und Rechtsanwalt bei Aitava in München

**Fritz-Ulli Pieper**, LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Salary Partner bei Taylor Wessing PartGmbB, Düsseldorf

Prof. Dr. **Susanne Wende**, LL.M. (Dublin), Professorin für Wirtschaftsrecht und Unternehmensrecht, HM Business School, Hochschule München

Bomhard/Pieper/Wende (Hrsg.)

**KI-VO**

Verordnung über künstliche Intelligenz

1. Auflage 2025 | Kommentar | InTeR-Schriftenreihe  
1.718 Seiten | Hardcover | € 199,00  
ISBN: 978-3-8005-1830-2



**Weitere Informationen**  
[shop.ruw.de](http://shop.ruw.de)

Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: [shop.ruw.de/Konto/Newsletter](http://shop.ruw.de/Konto/Newsletter)

## Länder fordern beim LkSG noch größere Entlastungen

Der Bundesrat hat sich am 17. Oktober 2025 zur geplanten Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) positioniert. Diese sieht unter anderem einen Wegfall der Berichtspflichten für Unternehmen vor.

**D**ie Länder begrüßen das Entfallen der Berichtspflicht – es gebe jedoch noch mehr Möglichkeiten, die Unternehmen zu entlasten. Diese sollten vollständig ausgeschöpft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die EU-Vorgaben eins zu eins umgesetzt werden, um nationale Alleingänge zu vermeiden, die vor allem kleinere Unterneh-

men überfordern könnten. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, den Geltungsbereich der EU-Richtlinie (CSDDD) direkt in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu übernehmen.

Die Bundesregierung hat nun die Möglichkeit, sich zu den Vorschlägen des Bundesrates zu äußern. Dann entscheidet der Bundestag. Wenn er das Gesetz beschließt, befasst sich der Bundesrat erneut und abschließend damit.



Der Bundesrat: Hier will man noch mehr Erleichterungen in Sachen LkSG.

wird, bleibt wie bisher von der Produkthaftung ausgenommen.

Für die Produkthaftung bei der Kreislaufwirtschaft gilt, dass ein Produkt, wenn es nach seinem Inverkehrbringen so umgestaltet wird, dass es wesentlich geändert wird (etwa durch „Upcycling“), künftig der umgestaltende Hersteller als Hersteller haftet.

Sitzt ein Produkthersteller außerhalb der EU und ist nicht greifbar, sollen neben ihm unter bestimmten Voraussetzungen weitere Akteure haften: Importeure, Hersteller, Fulfilment-Dienstleister und Lieferanten.

Außerdem sollen Schadensersatzansprüche einfacher geltend gemacht werden können. So soll etwa der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Produktfehler und einer eingetretenen Rechtsgutsverletzung grundsätzlich vermutet werden, wenn ein Produktfehler feststeht und die eingetretene Verletzung typischerweise auf diesen Fehler zurückzuführen ist.

## Produkthaftungsrecht wird an neue Anforderungen angepasst

**D**as Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11. September einen [Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts](#) veröffentlicht. Es soll das deutsche Produkthaftungsrecht zum ersten Mal seit 1989 umfassend reformieren und dient der Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2024/2853](#) über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG. Die Vorgaben sind bis zum 9. Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Mit den Änderungen soll die Produkthaftung den Anforderungen der Digitalisierung, der Kreislaufwirtschaft und globaler Wertschöpfungsketten gerecht werden.

Unter anderem soll Software künftig generell in die Produkthaftung einbezogen werden, egal, wie sie bereitgestellt und genutzt wird. Insbesondere KI-Systeme sollen der Produkthaftung unterfallen. Open-Source-Software die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt

## Neues Sanktionspaket gegen Russland

Die Europäische Union hat am 23. Oktober 2025 ihr 19. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen.

**D**ie Maßnahmen richten sich gegen zentrale Wirtschaftsbereiche wie Energie, Finanzen, Handel, Dienstleistungen und Sonderwirtschaftszonen. Auch Personen und Organisationen, die an der Entführung und Indoktrination ukrainischer Kinder beteiligt sind, werden sanktioniert.

Die Sanktionen im Bereich Finanzen richten sich unter anderem gegen fünf russische Banken, die neuen Transaktionsverbote unterliegen. Die russischen Zahlungssysteme Mir und SBP sowie SPFS-Nutzer in Belarus und Kasachstan werden sanktioniert.

Erstmals werden Sanktionen gegen eine Rubel-gestützte Stablecoin (A7A5), deren Emittenten in Kirgisistan und eine Handelsplattform verhängt. Auch eine Kryptowährungsbörse in Paraguay wird sanktioniert. EU-Betreibern ist es untersagt, Kryptodienste und bestimmte Fintech-Dienste für Russland anzubieten.

Transaktionsverbote gelten auch für fünf Banken aus Zentralasien, die Russlands Kriegswirtschaft unterstützen.

## Rundschreiben zu Anforderungen an Leitungsorgane

Die BaFin hat am 22. Oktober 2025 ein Rundschreiben zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG veröffentlicht.

**D**as [Rundschreiben](#) erläutert die fachlichen sowie persönlichen Anforderungen an Personen, die als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt werden und gibt einen Überblick über die Anzeigepflichten.

Die BaFin übernimmt darin auch die Leitlinien der EBA und ESMA „zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ ([EBA/GL/2021/06](#)) und „zur internen Governance“ ([EBA/GL/2021/05](#)) in ihre Verwaltungspraxis.

# 3. Praxisseminar Geldwäscheprävention 2026

**Das Jahresupdate für Kanzleien und Berufsträger**

**19. Februar 2026 | Frankfurt am Main**

Eine Veranstaltung der

**GELDWÄSCHE  
& RECHT**

**Jetzt anmelden!**

## ES ERWARTEN SIE UNTER ANDEREM DIESE THEMEN

- Moderne Bedrohungen durch Terrorismusfinanzierung
- Der unbestimme Begriff der „Transaktion“ – Bedeutung für die Verpflichtetenstellung und die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach der EU-Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024
- Verdachtmeldungmeldung von Berufsträgern und Herausforderungen aufgrund der neuen GwGMeldV
- Der wirtschaftliche Eigentümer nach der EU-Geldwäscheverordnung
- Geänderte Anforderungen im Risikomanagement durch die EU-AML-VO – Neue Herausforderungen für Kanzleien und Notare

## FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN

- Christian Bluhm, Bundesrechtsanwaltskammer
- Hülya Erbil, Bundesnotarkammer
- Kay Fietkau, Bundessteuerberaterkammer
- Dr. Thora Funken, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
- RA Sebastian Glaab, Annerton Rechtsanwälte
- Jan-Wolfgang Kröger, Regpit GmbH
- RA Dr. Henry Weiser, TaylorWessing
- Dr. Jacob Wende, Regpit GmbH
- Dr. Uta Zentes, Rechtsanwältin

## PARTNER



### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Lena Wehrmann  
Projektmanagerin  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-2784  
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de



## MEDIENPARTNER



### Veranstaltungsort:

dfv Mediengruppe  
Mainzer Landstr. 251  
60326 Frankfurt a. M.



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/gwp](http://www.ruw.de/gwp)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der  
**dfv** Mediengruppe